



Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt

Die gesamtschweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) beinhaltet die Regelung der Rechte und Pflichten in zivilrechtlichen Verfahren – sie deckt auch Fälle von häuslicher Gewalt ab. Es gibt verschiedene Vorgehensweisen vor Gericht.



INHALT

1	GRUNDSÄTZE DER SCHWEIZERISCHEN ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)	3
1.1	Grundsätze im Zusammenhang mit familienrechtlichen Verfahren (Trennungs- und Scheidungsverfahren)	3
1.2	Grundsätze bei selbständigen Verfahren des persönlichkeitsrechtlichen Gewaltschutzes nach Art. 28b ZGB (ausserhalb von Trennungs- und Scheidungsverfahren)	7
2	SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT FÜR EhePAARE UND PERSONEN REGISTRIERTER PARTNERSCHAFTEN	8
2.1	Zusammenwirken verschiedener Verfahren	8
2.2	Eherechtliches Trennungsverfahren	9
2.3	Scheidungsverfahren	10
2.4	Verfahren bei eingetragener Partnerschaft	10
3	SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT AUSSERHALB EHE UND EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT	11
3.1	Zusammenwirken verschiedener Verfahren	11
3.2	Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB	11
4	SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT FÜR BETROFFENE KINDER	13
4.1	Gewaltschutzgesetze	13
4.2	Strafuntersuchung	14
4.3	Familienrechtliche Verfahren	14
5	QUELLEN	15
	ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSANGEBOTEN	16
	ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER	17

1 GRUNDSÄTZE DER SCHWEIZERISCHEN ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)

Die Zivilprozessordnung regelt in streitigen Zivilsachen die Gerichtsverfahren in den Kantonen.

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) regelt unter anderem die Verfahren vor den Gerichten in den Kantonen¹ in streitigen Zivilsachen (Art. 1 lit. a ZPO). Die Bestimmungen gelten einheitlich in der ganzen Schweiz. Es zeigt sich aber in der Praxis, dass regionale und/oder kantonale Eigenheiten nach wie vor in Einzelfragen eine Rolle spielen können.

Die Organisation der Gerichte liegt in der Zuständigkeit der Kantone (Art. 3 ZPO). Das führt dazu, dass in den einzelnen Kantonen die Gerichte unterschiedliche Bezeichnungen haben (z.B. Bezirksgericht, Regionalgericht, Kreisgericht für Gerichte erster Instanz) oder für ein Verfahren eine unterschiedliche Besetzung vorgesehen ist (Einzelgericht mit Einerbesetzung oder Kollegialgericht mit mehreren Richtern und Richterinnen).

Nachfolgend werden Verfahrensfragen in zivilrechtlichen Verfahren beleuchtet, in welchen häusliche Gewalt eine Rolle spielt; dabei handelt es sich aber nicht um eine umfassende Darstellung der zivilprozessualen Verfahren. Für Fälle häuslicher Gewalt im Migrationskontext und den sich daraus stellenden aufenthaltsrechtlichen Fragen wird auf das Informationsblatt B5 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» verwiesen.

1.1 Grundsätze im Zusammenhang mit familienrechtlichen Verfahren (Trennungs- und Scheidungsverfahren)

Unterscheidung Zivilprozess und Strafprozess

STRAFPROZESS

Die Staatsanwaltschaft (teils auch Untersuchungsrichteramt genannt) ist eine Strafverfolgungsbehörde nach Art. 12 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Sie ist verantwortlich für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches. Besteht ein dringender Tatverdacht auf häusliche Gewalt (insbesondere bei Tötlichkeit, Körperverletzung, Drohung, Nötigung), leitet sie die formelle Untersuchung gegen die verdächtige Person ein und führt sie auch durch (sie ermittelt selber oder lässt durch die Polizei ermitteln). Liegen ausreichende Verdachtsmomente vor, erlässt sie einen Strafbefehl² oder erhebt Anklage³ an das Gericht. Sie stützt sich dabei auf das Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), allenfalls auf weitere Strafnormen in anderen Gesetzen. Die Strafprozessordnung regelt das Untersuchungs- und das Strafverfahren⁴.

ZIVILPROZESS

Das Privatrecht – namentlich das Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) – regelt die Beziehungen von Personen untereinander. In einem Zivilverfahren stehen sich zwei Personen gegenüber. Zur Durchsetzung des Privatrechts gibt es Regeln, nach denen Verfahren vor Gericht durchgeführt werden. Diese Regeln sind hauptsächlich in der ZPO enthalten.

1 Die Verfahren vor den Gerichten des Bundes sind in zusätzlichen Gesetzen geregelt, für den Zivilprozess vor dem Bundesgericht im Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17.06.2005 (BGG; SR 173.110).

2 Art. 352 Abs. 1 StPO

3 Art. 324 ff. StPO

4 Vgl. Informationsblatt C3 «Strafverfahren bei häuslicher Gewalt».

Das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners ist für eherechtliche Gesuche und Klagen zuständig.

Für eine Scheidung sowie die Auflösung und Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft gilt das ordentliche Verfahren.

Für eine eherechtliche Trennung und für speziell aufgelistete Verfahren bei eingetragener Partnerschaft in Fällen gemäss Art. 305 ZPO gilt das summarische Verfahren.

Örtliche Zuständigkeit

Für eherechtliche Gesuche und Klagen ist zwingend das Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zuständig⁵. Dieses Gericht ist auch zuständig für Regelungen, die für die Dauer eines solchen Verfahrens Geltung haben sollen, wie beispielsweise die Anordnung von vorsorglichen oder von superprovisorischen Massnahmen⁶ (z.B. Betreuung der Kinder, Zuteilung der Wohnung, vorübergehende Festlegung von Unterhaltsbeiträgen).

Einige spezifisch für familienrechtliche Verfahren geltende Verfahrensgrundsätze

VERFAHRENSARTEN

Im Kontext häusliche Gewalt und familienrechtliche Verfahren sind zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Regeln relevant: das ordentliche und das summarische Verfahren. Zusätzlich zu diesen Verfahrensregeln sieht die ZPO besondere Regeln für die eherechtlichen Verfahren vor (Art. 271 ff. ZPO).

Das ordentliche Verfahren (Art. 219 ff. ZPO) gilt teilweise für das Scheidungsverfahren⁷ sowie für die Auflösung und Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft⁸. Bei familienrechtlichen Verfahren gelten zusätzlich zu den Grundregeln des ordentlichen Verfahrens die Sonderbestimmungen für familienrechtliche Verfahren (Art. 271 ff. ZPO).

Das summarische Verfahren (Art. 248 ff. ZPO) ist ein Zivilprozess, dessen Regeln für die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172 ff. ZGB), namentlich die eherechtliche Trennung und die Regelung der Nebenfolgen der Trennung für die Dauer des Scheidungsprozesses gelten⁹. Es ist auch anwendbar in speziell im Gesetz aufgelisteten Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ZPO).

UNTERSUCHUNGSGRUNDSATZ ANSTELLE VERHANDLUNGSGRUNDSATZ

Mit der Klageeinleitung sind die Begehren (Anträge) zu stellen¹⁰. Die Parteien eines Zivilprozesses haben grundsätzlich das Prozessmaterial beizubringen, den Sachverhalt zu behaupten und darzulegen, auf welche Tatsachen sich ihre Begehren stützen, sowie die Beweismittel zu nennen. Grundsätzlich hat das Gericht im Zivilprozess nur dem nachzugehen, was die Parteien behaupten und nur jene Beweise abzunehmen, die beantragt sind (Verhandlungsgrundsatz)¹¹.

In familienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172 ff. ZGB), gilt jedoch im Gegensatz zum ordentlichen Zivilprozess der Untersuchungsgrundsatz¹²: das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Das heisst, die Parteien des Verfahrens haben wohl mitzuwirken bei der Sammlung des Prozessstoffes, das Gericht kann aber weitergehende Fragen stellen und das Fehlende durch Fragen ermitteln¹³. Geht es um die Belange von Kindern in familienrechtlichen Verfahren, hat das Gericht gegebenenfalls den Sachverhalt vollständig zu erheben und ist auch nicht an die Anträge der Eltern gebunden¹⁴.

5 Art. 23 und 24 ZPO

6 Art. 23 Abs. 1 ZPO

7 Das Scheidungsverfahren ist eine «eigenständige Prozessart». Die Gesetzesbestimmungen des ordentlichen Verfahrens (Art. 219 ff. ZPO) sind indessen ergänzend anzuwenden.

8 Art. 307 ZPO

9 Gemäss Art. 271 ZPO ist das summarische Verfahren anwendbar für die eherechtliche Trennung, wobei zwei besondere eherechtliche Bestimmungen vorbehalten sind (Art. 272 und 273 ZPO).

10 Art. 221 Abs. 1 Bst. b ZPO

11 Art. 55 Abs. 1 ZPO

12 Art. 272 ZPO

13 Das nennt sich rechtlich die «eingeschränkte (abgeschwächte) Untersuchungsmaxime». Art. 277 Abs. 3 ZPO. Das Gericht stellt den prozessrelevanten Sachverhalt fest.

14 Das nennt sich rechtlich die «uneingeschränkte Untersuchungsmaxime». Art. 296 Abs. 1 ZPO. Das Gericht erforscht selber den prozessrelevanten Sachverhalt.

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

In familienrechtlichen Verfahren müssen die Parteien persönlich vor Gericht erscheinen.

In familienrechtlichen Verfahren findet immer eine mündliche Verhandlung statt¹⁵. Die Ehepaare oder Personen einer eingetragenen Partnerschaft haben persönlich zu erscheinen, damit das Gericht die notwendigen Fragen stellen kann. Ausnahmsweise kann das Gericht eine Partei aus gesundheitlichen Gründen vom Erscheinen dispensieren (Art. 273 Abs. 2 ZPO). Liegen im Zivilprozess keine gesundheitsbedingten Ausnahmegründe für einen Dispens vor und erscheint die klagende Partei dennoch nicht an der Verhandlung, erfolgt keine zwangsweise Vorführung durch die Polizei wie in der Strafuntersuchung. Aber das Nichterscheinen kann für diese Person Folgen haben: Das Gericht stützt sich bei seinem Entscheid auf das allenfalls noch nicht ausreichend begründete Gesuch der nichterschiene- nen Person ab resp. auf plausible Angaben der zur Verhandlung erschienenen Partei (z.B. das Einkommen der nichterschiene- nen Gegenpartei betreffend).

EINIGUNGSHERBEIFÜHRUNG ALS AUFGABE DES GERICHTS

Wenn in Fällen häuslicher Gewalt eine Gefährdung des Kindes vorliegt, kann das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge ablehnen.

In familienrechtlichen Verfahren soll das Gericht nach Möglichkeit eine Einigung zwischen den Ehegatten herbeiführen (Art. 273 Abs. 3 ZPO). Dies ist jedoch nicht immer möglich. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist die Regelung von Kinderbelangen nicht immer einer Einigung zugänglich, insbesondere dann nicht, wenn infolge einer Gefährdung des Kindes die gemeinsame Sorge abzulehnen und das Besuchsrecht einzuschränken ist¹⁶.

Grundsatz des rechtlichen Gehörs

Die Parteien des Prozesses sind anzuhören¹⁷ – wobei in dringenden Fällen superprovisorische Massnahmen ohne Anhörung erlassen werden können (Art. 265 Abs. 1 ZPO). Die Anhörung wird dann in einem späteren Verfahrensstadium nachgeholt.

Gemäss dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs können die Parteien zu allen Dokumenten, Expertisen u.ä. Stellung nehmen. Sie haben grundsätzlich das Akteneinsichtsrecht (sofern es keine Geheimakten gibt) und das Recht, dass die von ihnen beantragten prozessrelevanten Beweismittel abgenommen werden¹⁸.

Kosten für Prozess und Rechtsbeistand

KOSTENVORSCHUSS

Für familienrechtliche Verfahren kann das Gericht einen Kostenvorschuss von der klagenden Partei verlangen.

Gemäss Art. 98 ZPO kann das Gericht nach Einleitung eines Verfahrens von der klagenden Partei einen Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten verlangen¹⁹. Das gilt auch für familienrechtliche Verfahren. Die Höhe dieses Kostenvorschusses ist je nach Gericht und Kanton sehr unterschiedlich und kann für Trennungsverfahren Fr. 100.– bis Fr. 4000.–, für Scheidungsverfahren noch mehr betragen. Das Gericht zieht die Verfahrenskosten vom Vorschuss ab, auch wenn die klagende und den Vorschuss bezahlende Partei das Verfahren gewinnt; diese muss anschliessend die Kosten bei der unterlegenen Partei zurückfordern, welcher gemäss Urteil die Verfahrenskosten auferlegt werden.

15 Art. 273 ZPO

16 Fraglich ist auch die Angemessenheit und Zumutbarkeit der Anordnung einer Mediation zwischen den Eltern, wenn ein Elternteil Opfer häuslicher Gewalt durch den andern Elternteil ist (vgl. Büchler & Michel 2011).

17 Art. 53 Abs. 1 ZPO hält für den Zivilprozess den Grundsatz des rechtlichen Gehörs fest, der in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 29 Abs. 2 BV).

18 Gemäss dem Glossar der Justizbehörden des Kantons Genf ist die Beweisabnahme derjenige Verfahrensteil, in welchem das Gericht die Beweise entgegennimmt und würdigt.

19 Die Prozesskosten umfassen die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren und für den Entscheid, die Kosten der Beweisführung, die Kosten für die Übersetzung sowie die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 Bst. a–e ZPO).

UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE

Verfügt eine Person nicht über die erforderlichen Mittel und erscheint ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege²⁰. Dabei werden zwei Arten von unentgeltlicher Rechtspflege unterschieden²¹:

- Bei der teilweisen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind nur ein Teil der Kosten gedeckt, beispielsweise nur der Kostenvorschuss sowie die Gerichtskosten, aber nicht die Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes.
- Bei der vollen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind der Kostenvorschuss, die Gerichtskosten sowie die Anwaltskosten (wenn dies zur Wahrung der Rechte der ersuchenden Partei notwendig ist)²² gedeckt.

Verbessert sich die finanzielle Lage der Person, welcher die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, kann das Gericht die Nachzahlung dieser Kosten verlangen (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Verfahren für Schutzmassnahmen gestützt auf Art. 28b ZGB sind kostenlos.

Leitet eine Person zur Erlangung von Schutzmassnahmen ein Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB ein (siehe Kap. 3.2), entfällt ab dem 1. Juli 2020 diese Vorschusspflicht, denn diese Verfahren sind neu kostenlos²³.

VOLLE GEWÄHRUNG DER UNENTGELTLICHEN RECHTSPFLEGE (VERTRETUNG DURCH EINE RECHTSANWÄLTIN ODER EINEN RECHTSANWALT)

Es gibt keine gesetzliche Pflicht, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen. Jede Person kann selber vor Gericht gehen. Da jedoch Gerichtsverfahren komplex sein können, ist es empfehlenswert, sich bei einer Person mit Rechtskenntnissen zu informieren, bevor ein Prozess angestrengt wird. Geht es um die Betreuung der Kinder oder das Besuchsrecht oder sind Schutzmassnahmen für die Kinder angezeigt, sollte eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigezogen werden. Empfehlenswert ist dies auch bei Schutzmassnahmen gemäss den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Rayonverbot und Kontaktverbot, von der Polizei gestützt auf Art. 28b ZGB angeordnet), bei Ersatzmassnahmen im Sinne des Strafprozesses (Rayonverbot und Kontaktverbot anstelle einer Untersuchungshaft, von der Untersuchungsbehörde gemäss Art. 237 StPO angeordnet) oder bei Schutzmassnahmen im Rahmen eines familienrechtlichen Zivilverfahrens (Trennung, Scheidung). Bei diesen Massnahmen stellen sich komplexe rechtliche Fragen.

Für Anwaltskosten der beklagten Partei hat die klagende Partei in familienrechtlichen Verfahren bei Einleitung des Verfahrens keine Sicherheit zu leisten. Verliert sie aber den Prozess, wird sie verpflichtet, der anderen Partei eine Entschädigung für deren Anwaltskosten (Parteientschädigung) zu bezahlen, auch dann, wenn unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde²⁴. Gewinnt hingegen die klagende Partei das Verfahren, erhält sie eine Entschädigung für die eigenen Anwaltskosten.

20 Art. 117 ff. ZPO: Es ist der Antrag auf die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und, falls gewünscht, der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu stellen; Einkünfte und die Höhe der Lebenskosten sind zu belegen.

21 Art. 118 Abs. 2 ZPO

22 Art. 118 Abs. 1 Bst. b und c ZPO

23 Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 (AS 2019 2273) wurde neu Art. 114 Bst. f in die ZPO eingefügt, wonach im Entscheidverfahren nach Art. 28b ZGB keine Gerichtskosten gesprochen werden.

24 Art. 106 Abs. 1 ZPO

1.2 Grundsätze bei selbständigen Verfahren des persönlichkeitsrechtlichen Gewaltschutzes nach Art. 28b ZGB (ausserhalb von Trennungs- und Scheidungsverfahren)

Art. 28b ZGB schützt vor Verletzung der Persönlichkeit durch Gewalt, Drohung und Stalking.

Art. 28b ZGB ist eine Bestimmung zum Schutz der Persönlichkeit vor Gewalt, Drohung, telefonischer oder anderweitiger Belästigung (Stalking). Die ZPO regelt das Verfahren zur Durchsetzung dieser Rechte.

Für Klagen und Anordnungen vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 Bst. a ZPO). Weiter sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen:

Klagen gestützt auf Art. 28b ZGB müssen direkt beim erstinstanzlichen Gericht eingeleitet werden.

Verfahrensart

Für selbständige Klagen des persönlichkeitsrechtlichen Gewaltschutzes gemäss Art. 28b ZGB ist das vereinfachte Verfahren vorgesehen (Art. 243 ff. ZPO, gemäss Art. 243 Abs. 2 Bst. b ZPO anwendbar auf Verfahren nach Art. 28b ZGB). Dieses ist grundsätzlich gleich geregelt wie das ordentliche Verfahren, in einigen Punkten erfolgt jedoch eine Vereinfachung. Die Klage ist direkt beim erstinstanzlichen Gericht einzuleiten.

Untersuchungsmaxime

Im vereinfachten Verfahren gilt für die Verfahren wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen nach Art. 28b ZGB die eingeschränkte Untersuchungsmaxime: Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 247 Abs. 2 Bst. a. ZPO), wobei die Verfahrensparteien mitzuwirken haben (siehe Kap. 1.1).

Rechtsbeistand

Trotz der Bezeichnung 'vereinfachtes Verfahren' ist das Vorgehen nicht immer einfach. Die Komplexität dieses Verfahrens zeigt sich insbesondere dann, wenn dringliche Schutzmassnahmen vor Gericht beantragt werden müssen (z.B. sofortige Kontakt- und Rayonverbote). Es empfiehlt sich anwaltliche Vertretung (siehe Kap. 1.1).

2 SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT FÜR EHEPAARE UND PERSONEN REGISTRIERTER PARTNERSCHAFTEN

Die familienrechtlichen Verfahren in diesem Kapitel sind Ehepaaren und Personen registrierter Partnerschaften vorbehalten.

2.1 Zusammenwirken verschiedener Verfahren

Die Polizei kann sofortige Schutzmassnahmen wie eine Wegweisung der gewaltausübenden Person, ein Betretverbot der Wohnung oder ein Kontaktverbot anordnen. Zum Schutz von Kindern kann das Zivilgericht bei Bedarf kurzfristig ein Besuchsrecht definieren.

Polizeiliche Massnahmen

Wird die Polizei bei einem Vorfall häuslicher Gewalt aufgeboten, kann sie sofortige Massnahmen wie die Wegweisung der gewaltausübenden Person, ein Betretverbot der Wohnung oder ein Kontaktverbot anordnen (namentlich gestützt auf die kantonalen Polizeigesetze)²⁵. Solche Schutznormen dienen dem Opferschutz und es gibt sie in allen Kantonen²⁶. Diese Massnahmen gelten aber nur für kurze Zeit, auch wenn sie auf Gesuch hin um einige Wochen verlängert werden können.

Wird ein polizeilich verfügtes Kontaktverbot auf Antrag vom Gericht um einige Wochen verlängert, stellt sich die Frage, wie ein allfälliges Besuchsrecht der Kinder zu gestalten ist. Zum Schutz der Kinder kann es notwendig sein, so schnell als möglich eine Regelung durch das Zivilgericht zu erhalten²⁷.

Ersatzmassnahmen

Läuft nach dem Einschreiten der Polizei eine Strafuntersuchung gegen die gewaltausübende Person und geht es um schwerere Delikte²⁸, kann die Strafuntersuchungsbehörde strafprozessuale Zwangsmassnahmen – sogenannte Ersatzmassnahmen wie z.B. ein Kontakt- oder ein Rayonverbot – erlassen, die an Stelle von Untersuchungshaft treten²⁹. Hält sich die beschuldigte Person nicht an diese Massnahmen, wird sie wieder in Untersuchungshaft genommen³⁰. Nebenfolgen einer allfälligen Trennung der Ehegatten werden nicht mit den Ersatzmassnahmen geregelt.

Verfahren für einen längerfristigen Schutz

Selbst wenn die von der Polizei angeordneten Schutzmassnahmen auch von einem Gericht für alle Betroffenen verlängert werden, nach einigen Wochen laufen sie ab³¹. Die von häuslicher Gewalt betroffene Person muss aktiv werden und ein zivilrechtliches Verfahren vor Gericht einleiten, um einen längerfristigen Schutz durchsetzen zu können. Im Vordergrund steht die Einleitung des eherechtlichen Trennungsverfahrens³² (siehe Kap. 2.2) und das Ersuchen um Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172 ff. ZGB).

25 Vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung».

26 Vgl. Übersichtsliste «Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen» abrufbar unter: www.ebg.admin.ch > Themen > Gewalt > Gesetzgebung.

27 Vgl. Büchler 2015.

28 Bei dringendem Tatverdacht bezüglich Verbrechen und Vergehen (Körperverletzung, Drohung u.a.). Bei Tätlichkeiten können Ersatzmassnahmen nicht angeordnet werden, da es sich dabei definitionsgemäss um eine Übertretung handelt.

29 Art. 237 Abs. 2 StPO

30 Art. 237 Abs. 5 StPO

31 Die polizeilichen Schutzmassnahmen sind in kantonalen Gesetzen geregelt, welche unterschiedlich ausfallen. Einige Kantone kennen keine Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen. Innerhalb ihrer Geltungsfrist (je nach Kanton 8–14 Tage) ist daher schon für die Regelung der Trennung an das Zivilgericht zu gelangen. Die Klageeinleitung bewirkt dann automatisch die Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen für einige Wochen. Dies wird in der Praxis als negativ eingestuft, da die betroffenen Personen innert sehr kurzer Zeit einen Trennungsentscheid fassen müssen (siehe auch Gloor & Meier (2015)).

32 Art. 117 und 118 ZGB

2.2 Eherechtliches Trennungsverfahren

Im Gegensatz zur Scheidung wird mit der Trennung die Ehe nicht aufgelöst. Die Trennungsfolgen sind insbesondere in den Bestimmungen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft geregelt³³. Mittels der dort vorgesehenen Massnahmen kann das Gericht die organisatorischen Fragen des Getrenntlebens an die Hand nehmen (Zuweisung der Wohnung an einen Ehegatten, Geldleistungen für den Familienunterhalt usw.).

Klageeinleitung

Will die von Gewalt betroffene Person die Trennung³⁴, regelt das Gericht die Folgen der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. In einigen Kantonen führt die Klageeinleitung zu einer automatischen Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen, in anderen sind neue Gesuche um die Weitergeltung zu stellen (vorsorgliche Massnahmen).

Wird ein Trennungsverfahren eingeleitet, sollte gleichzeitig ein Antrag zur Beiziehung allfälliger Akten von Gewaltvorfällen gestellt werden.

Für die Einleitung des Trennungsverfahrens ist ein Gesuch zu stellen. Die meisten Gerichte stellen dafür ein Formular zur Verfügung (je nach Kanton auch im Internet unter der Adresse des Gerichts abrufbar), das ausgefüllt und eingesandt werden kann. Die Anträge müssen nicht schriftlich begründet werden. Einzelne Gerichte verlangen aber im Nachhinein, nach Einzahlung des Kostenvorschusses, eine schriftliche Begründung. Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit dem Trennungsbegehren den Antrag zu stellen, dass alle Akten über die Gewaltvorfälle beigezogen werden (Akten der polizeilichen Gewaltschutzmassnahmen, der gerichtlichen Anordnung der Verlängerung der Massnahmen, der Strafuntersuchung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, usw.).

Superprovisorische Massnahmen

Wird das Formular für das Trennungsverfahren eingereicht, wird i.d.R. zur Verhandlung vorgeladen. Der Verhandlungstermin wird je nach Auslastung des Gerichts bis hin zu mehreren Monaten nach Einleitung des Verfahrens angesetzt. Laufen die befristeten Gewaltschutzmassnahmen vor diesem Verhandlungstermin ab und dauert die Gefährdung an, oder besteht Entführungsgefahr für die Kinder, ist der Antrag um den Erlass superprovisorischer Massnahmen zu stellen³⁵. Superprovisorische Massnahmen sind dringende Anträge.

Laufen befristete Schutzmassnahmen ab und dauert die Gefährdung an, sollte gleichzeitig mit dem Trennungsverfahren ein Antrag um Erlass superprovisorischer Massnahmen gestellt werden.

Gegenstand solcher Massnahmen sind insbesondere die Zuteilung der Wohnung³⁶, die Zuteilung der faktischen Obhut über die Kinder³⁷ sowie Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB³⁸. Diese superprovisorischen Anträge sind schriftlich zu begründen, insbesondere das Weiterbestehen der Gefährdung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit des sofortigen Erlasses ohne Anhören der Gegenpartei (gewaltausübende Person).

Sollen Schutzmassnahmen (Kontakt- oder Rayonverbot, etc.) superprovisorisch angeordnet werden, muss die Gewalt, Drohung oder Nachstellung glaubhaft dargelegt werden³⁹. Es sind, soweit vorhanden, Beweismittel einzureichen wie z.B. Arztberichte⁴⁰, Fotos der Verletzungen, sms, E-Mails, Zeugenberichte. Je nach Grad der Gefährdung werden diese beantragten superprovisorischen Massnahmen noch gleichentags oder innert weniger Tage durch das Gericht erlassen. Mit deren Anordnung lädt das Gericht die Parteien zu einer Verhandlung vor oder setzt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme (Art. 265 Abs. 2 ZPO). Danach bestätigt das Gericht die angeordneten superprovisorischen

33 Art. 172 ff. ZGB, auf welche in Art. 118 Abs. 2 ZGB verwiesen wird.

34 Das eherechtliche Trennungsverfahren ist in Art. 117 ff. ZGB geregelt.

35 Art. 265 Abs. 1 ZPO

36 Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB

37 Art. 176 Abs. 3 ZGB

38 Art. 172 Abs. 3 ZGB: Die Trennungsrichterin oder der Trennungsrichter ist ermächtigt, im Eheschutzverfahren Art. 28b ZGB sinngemäss anzuwenden.

39 Art. 261 Abs. 1 ZPO

40 Ein Arztbericht sollte im Detail die ersichtlichen Verletzungen umschreiben und die Wahrscheinlichkeit, ob diese durch Schläge, Messerstiche etc. erfolgt sein können.

Massnahmen, ändert sie ab oder hebt sie auf⁴¹.

Mit dem Trennungsverfahren müssen zeitgleich alle bereits vorhandenen Vorbringen und Belege eingereicht werden.

Mündliche Verhandlung im Beisein der Parteien

Es gibt auf jeden Fall eine mündliche Verhandlung, an welcher das persönliche Erscheinen verlangt wird⁴². An der Verhandlung sind die Anträge zu begründen (Nebenfolgen der Trennung wie Zuteilung der Obhut über die Kinder, Besuchsrecht, Wohnungszuteilung, Unterhaltsbeiträge, Gütertrennung, usw.). Zu beachten ist, dass im summarischen Trennungsverfahren jede Partei nur *einen* Vortrag hat, es müssen also bei der Begründung der Anträge alle bereits vorhandenen Vorbringen und Belege eingereicht werden⁴³. Gelangen Ehegatten allein (ohne Rechtsvertretung) an das Gericht, hat die Richterin oder der Richter die Pflicht, alles Wesentliche zu erfragen.

Ist das Gefährdungspotential nachgewiesen, kann das Gericht über mehrere Monate oder gar Jahre dauernde Schutzmassnahmen erlassen. Werden die Anordnungen des Gerichts⁴⁴ rechtskräftig, heben diese die allenfalls zuvor erlassenen gewaltschutzrechtlichen Massnahmen der Polizei auf.

2.3 Scheidungsverfahren

Das Scheidungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn die Trennung seit mindestens zwei Jahren besteht (einseitige Klage auf Scheidung)⁴⁵ oder auf gemeinsames Begehren der Ehegatten⁴⁶ (Art. 274 ff. ZPO). Das eherechtliche Trennungsverfahren kann in eine Scheidungsklage umgewandelt werden, wenn dies vor Beginn der Urteilsberatung verlangt wird⁴⁷.

Das Scheidungsverfahren kann länger dauern, so dass für die Dauer des Verfahrens die Nebenfolgen der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geregelt werden müssen (u.a. faktische Obhut der Kinder, Wohnungszuteilung, finanzielle Fragen). Dafür sind Anträge zu stellen, das Gericht handelt nicht von sich aus. Waren die Ehegatten bereits gerichtlich getrennt, gilt dieser Trennungsentscheid weiterhin auch für die Dauer des Scheidungsverfahrens. Allenfalls muss eine Anpassung vorgenommen werden, sollte sich die Sachlage verändert haben. Im Scheidungsverfahren können dieselben Anträge gestellt werden wie im eherechtlichen Trennungsverfahren (es kann sich also auch um Anträge auf Eheschutzmassnahmen handeln). Soweit Dringlichkeit gegeben ist, ist der Erlass superprovisorischer Massnahmen zu beantragen (siehe Kap. 2.2).

2.4 Verfahren bei eingetragener Partnerschaft

In rechtlichen Verfahren ist die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt.

Verfahrensmässig ist die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt. Somit sind die speziellen summarischen Verfahrensbestimmungen in eherechtlichen Verfahren (Art. 272 und 273 ZPO, auf welche in Art. 306 ZPO verwiesen wird) sinngemäss anzuwenden. Es kann die Trennung beantragt werden, der Erlass superprovisorischer Massnahmen⁴⁸, und

41 Art. 268 ZPO

42 Art. 273 Abs. 2 ZPO; unter gewissen Voraussetzungen kann eine Partei von der Pflicht des persönlichen Erscheinens dispensiert werden (vgl. Kap. 1.1).

43 Replik und Duplik, d.h. zweite Parteivorträge, gibt es i.d.R. nicht im summarischen Verfahren. Man kann nur noch Stellung nehmen zu neuen Sachverhalten (Noven), welche die andere Partei in der Beantwortung der Klage vorgebracht hat. Neue Tatsachen und Beweismittel können aber bis zur Urteilsberatung eingebracht werden.

44 Anordnungen des Gerichts können sein: Entscheid über vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Gerichtsverfahrens oder Endentscheid (über die Trennung und die Trennungsfolgen).

45 Art. 114 ZGB

46 Art. 111 ZGB

47 Art. 294 Abs. 2 ZPO

48 Art. 265 ZPO

es können Betret-, Kontakt- und Rayonverbote erlassen werden. Für das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss⁴⁹.

3 SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT AUSSERHALB EHE UND EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT

Physische, psychische, sexuelle, soziale und ökonomische Gewalt⁵⁰ ist nicht auf eheliche Beziehungen oder Beziehungen registrierter Partnerschaften beschränkt. Die Schutzbestimmung von Art. 28b ZGB ermöglicht es allen Personen, sich gegen die Verletzung ihrer Persönlichkeit durch Gewalt, Drohung und Nachstellung im engeren und weiteren sozialen Nahraum zu schützen, unabhängig davon, in welcher rechtlichen und tatsächlichen Beziehung sie zueinander stehen.

3.1 Zusammenwirken verschiedener Verfahren

Die Schutzbestimmungen von Art. 28b ZGB gelten unabhängig vom Zivilstand für alle Personen; es muss kein gemeinsamer Haushalt geführt worden sein.

Die Ausführungen im gleichnamigen Kapitel 2.1 haben auch in Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB ihre Geltung. Gewaltschutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt werden erlassen, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird. Es muss kein gemeinsamer Haushalt geführt worden sein.

3.2 Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB

Grundlage dieses Verfahrens ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der von Gewalt (physische, psychische, sexuelle oder soziale Gewalt⁵¹), Drohung oder Nachstellung (Stalking⁵²) betroffenen Person. Es können verschiedene Schutzmassnahmen beantragt werden, insbesondere eine Wegweisung aus der Wohnung⁵³, ein Annäherungs-, Orts- und Kontaktverbot⁵⁴. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschliessend.

Bei einer Klage gestützt auf Art. 28b ZGB müssen Beweismittel wie Arztzeugnisse, Belege von telefonischer Belästigung oder sonstige Berichte miteingereicht werden.

Der Antrag auf Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit ist direkt beim Gericht einzureichen. Es sind die Anträge zu stellen und die Beweismittel einzureichen, wie z.B. Arztzeugnisse oder Belege von telefonischer Belästigung (sms, Mobiltelefon-Bildschirmkopien). Weitere Beweismittel sind zu nennen (Beizug von Akten anderer Amtsstellen, Nennung von Zeugen⁵⁵). Wird die Klage bereits bei der Einreichung begründet, setzt das Gericht der anderen Partei eine Frist zur Beantwortung an und es kommt erst danach zur Verhandlung. Wird die Klage bei der Einleitung noch nicht begründet, sondern nur die Anträge gestellt, wird zur Verhandlung vorgeladen.

49 Art. 307 ZPO

50 Vgl. Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt».

51 Urteil des Bundesgerichts 5A_526/2009 vom 05.10.2009, E 5.1. In späteren Entscheiden redet das Bundesgericht meist nur von physischer und psychischer Gewalt, was aber nicht eine abschliessende Auflistung darstellt.

52 Vgl. Informationsblatt B2 «Stalking».

53 Art. 28b Abs. 2 ZGB

54 Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 ZGB

55 Die Nennung von Beweismitteln ist eigentlich erst an der Verhandlung notwendig. Es kann jedoch von Vorteil sein, mit der Klageeinleitung bereits Zeugen zu nennen, damit diese auf die Verhandlung hin schon vorgeladen werden können.

Im Hauptprozess selbst wird der umfassende Beweis von der gefährdeten Partei verlangt⁵⁶ (im Gegensatz zu den vorsorglichen Massnahmen, wo das Opfer die Gefahr nur glaubhaft machen muss, siehe weiter unten). Physische Verletzungen können ärztlich beschrieben und attestiert werden. Psychische Gewalt, Drohung oder Stalking sind weit schwieriger zu beweisen. Die vom Opfer beantragte Schutzmassnahme muss für die beklagte Partei zumutbar sein (Rayon- oder Kontaktverbote sind eine Freiheitsbeschränkung), die Interessen des Opfers überwiegen jedoch. Je schwerer die Gewaltausübung, Bedrohung oder Belästigung ist, umso einschneidender kann der gerichtliche Eingriff sein.

Verfahrenskosten

Die betroffene, klagende Person hat dieses komplexe Verfahren⁵⁷ einzuleiten und durchzuführen. Sie trägt das volle Prozessrisiko. Im Rahmen eines Verfahrens gestützt auf Art. 28b ZGB können nur Schutzmassnahmen beantragt werden, im Gegensatz zu einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren, in denen noch weitere Anträge angebracht werden können und dadurch das Prozessrisiko kleiner wird.

Eine Verbesserung für die betroffene, klagende Person erfolgt dadurch, dass ab dem 1. Juli 2020 neu diese Verfahren kostenlos sind⁵⁸. Die eigenen Anwaltskosten sind aber nach wie vor selber zu bezahlen (ausser es wird auf Antrag die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt⁵⁹). Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens ist in jedem Fall eine Entschädigung an die andere Prozesspartei für deren Anwaltskosten zu bezahlen. Wird vor Gericht ein Vergleich getroffen, trägt i.d.R. jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten.

Vorsorgliche und superprovisorische Massnahmen

Das Verfahren kann mehrere Monate dauern. Stellt sich heraus, dass vorsorgliche Massnahmen wie ein Kontaktverbot oder Betretverbot der Wohnung erforderlich sind, kann die klagende Partei gleichzeitig zur Klageeinreichung die Anordnung von vorsorglichen⁶⁰ oder superprovisorischen Massnahmen verlangen (siehe Kap. 2.2)⁶¹.

Im Verfahren für vorsorgliche Massnahmen muss die Verletzung der Persönlichkeit durch Gewalt, Drohung und Nachstellung glaubhaft gemacht werden⁶² (im Gegensatz zum Hauptprozess, wo von der gefährdeten Partei der umfassende Beweis ihrer Gefährdung verlangt wird).

Art. 28c E-ZGB

Am 1. Januar 2022 wird im Zivilgesetzbuch der neue Artikel 28c in Kraft treten. Das Gericht kann dann neu auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann⁶³. Diese Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet, dafür aber mehrmals verlängert werden.

Ab dem 1. Januar 2022 kann das Gericht bei der verletzenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung (Fussfessel) anordnen.

Die Kantone regeln das Vollzugsverfahren und bezeichnen eine Stelle, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist⁶⁴.

56 Wenn eine Störung nicht ernsthaft zu befürchten ist, fehlt gemäss Bundesgericht das Rechtsschutzinteresse (Urteil 5A_220/2009 vom 30.06.2009).

57 Die Komplexität dieses Verfahrens hat möglicherweise dazu geführt, dass seit Inkrafttreten von Art. 28b ZGB Schutzmassnahmen oft im Rahmen von Trennungsverfahren angeordnet werden. Vereinfachte Verfahren gestützt auf Art. 28b ZGB sind indes nur vereinzelt eingeleitet und von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht in voller Länge vor Gericht durchgezogen worden. Siehe auch Gloor & Meier 2015.

58 Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14.12.2018 wurde neu Art. 114 Bst. f ZPO eingefügt.

59 Art. 117 ZPO

60 Art. 261 ZPO

61 Art. 265 ZPO

62 Art. 261 Abs. 1 ZPO

63 Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7307, hier 7366).

64 Art. 28c Abs. 3 E-ZGB.

4 SCHUTZ VOR HÄUSLICHER GEWALT FÜR BETROFFENE KINDER

Sind Kinder ab ca. 6 Jahren in ein Verfahren involviert, müssen sie in geeigneter Weise persönlich angehört werden.

Kindern stehen in allen Verfahren, in welche sie involviert sind, Rechte zu, und sie müssen in geeigneter Weise persönlich angehört werden (ca. ab dem 6. Altersjahr⁶⁵). Drittpersonen, wie z.B. die Eltern und deren Rechtsvertretungen, sind nicht anwesend. Die Behörde bzw. das Gericht können eine Kindesvertretung⁶⁶ bestellen.

4.1 Gewaltschutzgesetz

Sind bei Polizeiinterventionen Kinder in der Wohnung anwesend, erfolgt automatisch eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Wird die Polizei bei häuslicher Gewalt gerufen und trifft sie in der Wohnung Kinder an, erfolgt automatisch eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese hat den Auftrag abzuklären, ob und inwieweit die Kinder gefährdet sind⁶⁷. Meist delegiert die KESB die Abklärung an eine spezialisierte Jugendbehörde (z.B. das Jugendsekretariat). Liegt eine erhebliche Gefährdung der Kinder vor, werden Kindesschutzmassnahmen erlassen (von der für Eltern angeordneten Familienberatung bis hin zur Fremdplatzierung der Kinder).

Die Polizei kann gemäss Art. 28b ZGB ein Kontaktverbot des gewaltausübenden Elternteils gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil und den Kindern verfügen. Sind die Kinder «nur» mitbetroffen von der häuslichen Gewalt, waren also den Gewalthandlungen nicht direkt ausgesetzt, finden sich Entscheide, die das Kontaktverbot wohl gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil verlängern, mangels «erheblicher Traumatisierung» nicht aber auch gegenüber den mitbetroffenen Kindern⁶⁸. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Kindsübergabe im Rahmen von Besuchsrechtsregelungen führen.

Für den Schutz gewaltbetroffener Kinder ist auch der Kindesschutzartikel 307 ZGB relevant.

Art. 28b ZGB ist nicht die einzige Bestimmung, welche einen Schutz für gewaltbetroffene Kinder vorsieht. Zu erwähnen ist insbesondere Art. 307 ZGB zum Kindesschutz⁶⁹. In einem Urteil vom 6. Januar 2015 stützte das Obergericht des Kantons Zürich einen Entscheid der KESB, in welchem als kindesschutzrechtliche Massnahme der Vater gegen seinen Willen zu einer Beratung für gewaltausübende Personen verpflichtet wurde⁷⁰.

65 Das Gesetz (Art. 298 ZPO) sieht keine Altersgrenze vor. Diese wurde vom Bundesgericht als Richtlinie festgelegt: BGE 131 III 553 ff. vom 01.06.2005, und seither immer wieder bestätigt, so u.a. Urteil 5A_512/2017 vom 22.12.2017.

66 Eine Kindesvertretung kann gemäss Art. 299 ZPO angeordnet werden. Der geäusserte Kindeswille ist in der Entscheidung zu berücksichtigen, bei älteren Kindern ist er ein massgebliches Kriterium bei der Festsetzung des Kontaktrechts (Urteil 5C_250/2005 vom 03.01.2006; 5A_352/2009 vom 08.09.2009; 5A_160/2011 vom 29.03.2011; 5A_744/2013 vom 31.01.2014).

67 Zu den Auswirkungen der Gewalt gegen Jugendliche und Kinder siehe Informationsblatt B3 «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche».

68 Es finden sich Entscheide, die das Kontaktverbot auch für mitbetroffene Kinder verlängern, aber mit der Möglichkeit des begleiteten Besuchsrechts eine Ausnahme des Kontaktverbots festlegen.

69 Diese Bestimmung ermöglicht es der Kindesschutzbehörde, die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen, wenn dessen Entwicklung gefährdet ist.

70 Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Urteil vom 06.01.2015, PQ140067-O/U: Das Obergericht bestätigt die von der KESB erlassene Anordnung zur Beratung gestützt auf Art. 307 Abs. 1 ZGB. Beide Eltern wurden zur Beratung verpflichtet, der gewaltausübende Ehemann beim Männerbüro, die Ehefrau beim Frauennottelefon.

4.2 Strafuntersuchung

Wird eine Strafuntersuchung eröffnet, sind die Kinder als direkte oder mitbetroffene Opfer Geschädigte⁷¹, welche strafprozessuale Opferschutzrechte in der Strafuntersuchung und im Strafverfahren haben⁷².

4.3 Familienrechtliche Verfahren

Trennung

Bei häuslicher Gewalt kann das Gericht auf Antrag den Kontakt des gewaltausübenden Elternteils mit seinen Kindern einschränken oder aufheben.

In Fällen häuslicher Gewalt kann es im Einzelfall angezeigt sein, das Recht auf den persönlichen Verkehr des gewaltausübenden Elternteils mit seinen Kindern auf Antrag des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kindesvertretung durch das Gericht ganz oder vorübergehend aufzuheben oder einzuschränken (begleiteter Besuch)⁷³. Das Gericht kann von sich aus (ohne Antrag) weitere Abklärungen hinsichtlich allfällig notwendiger Kindesschutzmassnahmen⁷⁴ tätigen oder bei Fachpersonen in Auftrag geben.

Scheidung

Gewalt gegenüber den eigenen Kindern oder Gewalt vor den Kindern kann ein Grund sein, einem Elternteil oder beiden Eltern das Sorgerecht zu entziehen.

Gewalt gegenüber den eigenen Kindern oder Gewalt vor den Kindern kann ein Grund sein, dem einen Elternteil oder beiden Eltern das Sorgerecht zu entziehen⁷⁵. Betreffend Kontaktrecht gilt auch hier, dass der persönliche Verkehr des gewaltausübenden Elternteils zu seinen Kindern auf Antrag durch das Gericht aufgehoben oder eingeschränkt werden kann (analog dem vorhergehenden Abschnitt zu Trennung).

71 Art. 115 StPO: «Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist».

72 Vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» und C3 «Strafverfahren bei häuslicher Gewalt».

73 Diesen Antrag kann der von häuslicher Gewalt betroffene Elternteil oder die Kindesvertretung stellen (vgl. Büchler & Michel 2011; in den Fussnoten sind zahlreiche Literaturangaben zum Thema sowie Entscheide des Bundesgerichts bis Ende 2009 angeführt). Spätere Urteile: 5A_716/2010 vom 23.02.2011; 5A_460/2012 vom 14.09.2012; 5A_404/2015 vom 27.06.2016; 5A_568/2017 vom 21.11.2017; OGer ZH LE150025 vom 16.03.2016.

74 Erziehungsgutachten oder auch interventionsorientierte Gutachten.

75 Art. 311 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB. Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 16.11.2011 (BBl 2011 9077, hier 9087).

5 QUELLEN

Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. BBl 2017 7307.

Botschaft vom 16. November 2011 zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge). BBl 2011 9077.

Büchler Andrea (2015): Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt – Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Gutachten im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern.

Büchler Andrea und Michel Margot (2011): Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Zivilrechtliche Aspekte des persönlichen Verkehrs nach Auflösung einer von häuslicher Gewalt geprägten Beziehung. *FamPra.ch*: 537.

Gloor Daniela und Meier Hanna (2015): Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB». Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz. Schinznach-Dorf.

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt